

Ein Mensch, der gut erzogen ist,
Gibt acht auf seine Hände.
Nur Leute ohne Lebensart
Besmieren Fels und Wände.

Freund, wie du heißt, das schert uns nicht,
Woher du kommst, beschwert uns nicht,
Und was du schreibst, das ehrt Dich nicht;
Sei nett, bekratz die Rinde nicht.

4. Naturschutz in den Ferien** Schont also die Natur und die Feldfluren eurer Sommerfrischen! Jede Schädigung der Landschaft, Tiere und Pflanzen, stellt einen Mißbrauch des Gastrechtes dar. Betrachtet die Naturschutzplakate auf den Bahnhöfen! Sie zeigen von dem Bestreben vieler, vieler Naturfreunde unserer Heimat, unsere herrliche Natur schön und reich zu erhalten. Ganze, große Landschaftsgebiete (Großglocknergebiet, Neusiedlersee) und viele Pflanzen und Tiere stehen unter gesetzlichem Schutz.

Während der Bahnfahrt kein Papier, keine Sardinendosen, Schachteln, Flaschen und Eierschalen zum Fenster hinauswerfen. Diese Unsitte muß endlich einmal aufhören. Der Bahnkörper und die Wiesen der Anrainer werden verschmutzt. Die Glasscherben und Blechdosen gefährden die Bahnarbeiter, Bauern, Ausflügler und auch das Weidevieh.

5. Ergebnis und Zusammenfassung: In den Ferien und zu den Sommerurlauben ziehen viele Menschen zu ihrer Erholung in die Natur hinaus. Gar manche von ihnen, die sich draußen nicht richtig zu benehmen wissen, schädigen die Landschaft, die Tier- und Pflanzenwelt. Jede Verunglimpfung der Landschaft (z. B. durch schlechtes Lagern und Lärmen) sowie jede Verminderung des Tier- und Pflanzenlebens stellt aber auch eine schwere Beeinträchtigung der Anziehungskraft jeder Sommerfrische dar und schadet weiterhin dem Forstmann und Bauern.

Wir sind unserer gottbegnadeten heimatlichen Natur für ihre herrlichen Gaben dankbar. Daher treten wir für ihren Schutz ein und wollen selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Dr. Ma.

Naturkunde.

Kleine Nachrichten.

Das Maikäferjahr 1936. Da die Entwicklungsdauer des Maikäfers zwischen 3 und 5 Jahren schwankt (zwei Drittel benötigen 4 Jahre, fast ein Drittel 3 Jahre

**) Siehe Rubrik „Naturschutz und Schule“, Jg. 1935, S. 107.

und der Rest 5 Jahre) und im Jahre 1936 die Drei- und Vierjahrperiode zusammenfielen, schien das heurige Jahr ein starkes Flugjahr mit allen seinen bösen Folgen zu werden. Doch glücklicherweise erwuchs dem Maikäfer neben der von der Gemeinde Wien ins Leben gerufenen Fangaktion ein schwerer Feind in der nassen und kalten Witterung, die beispielsweise in Wien und Umgebung schon nach dem ersten Schwärmen eintrat. Hiemit erscheint für Wien auch die Engerlingsgefahr für die folgenden Jahre abgewendet. Starkes, ja stellenweise katastrophales Maikäferauftreten hatte, wie von Reg.-Rat Prof. Dr. Zweigelt mitgeteilt wurde, das ganze Viertel unter dem Manhartsberg, das Wiener Becken und das Viertel unter dem Wiener Wald. Doch auch hier vernichteten die wiederholten Kälteeinbrüche ungeheure Käfermassen. Ähnlich versucht galten heuer die niedrigen Lagen von Kärnten, mit Ausnahme des Landstriches von Klagenfurt gegen die steirische Grenze.

Die Schwarzföhrenbestände im Lainzer Tiergarten sind, wie Dr. M. Onno in einer Arbeit in der österreichischen botanischen Zeitschrift (Bd. 85, H. 2) zeigt, nicht ursprünglich, sondern angepflanzt. Die Kulturen gehen auf 30–100 Jahre zurück. Nirgends zeigt sich natürliche Verjüngung. Die genannte Arbeit bringt sehr genaue Zusammenstellungen der Pflanzenvergesellschaftungen im Schwarzföhrenbereich. Onno zitiert auch die von F. Vierhapper öfter geäußerte Vermutung, daß die Schwarzföhre in Niederösterreich nur im Felsbereich wirklich ursprünglich, im übrigen Bereiche aber gepflanzt sein dürfte.

Vogelkunde, Vogelschutz und Vogelpflege.

„Ich kann nicht schweigen.“

Unter diesem Titel hat der Vorsitzende des „Österreichischen Naturschutzbundes“, Dr. V. Schneider, Ratssekretär des Patentamtes, fast ein ganzes Heft der Zeitschrift dieses Vereines zu einer persönlichen Streitschrift gegen mich benützt.

Die Ausführungen mit ihren vielen Unrichtigkeiten, grundlosen Verdächtigungen und der journalistischen Verwendung von Briefstellen und Aussprüchen, die aus dem Zusammenhang gerissen, ihren eigentlichen Sinn in das Gegenteil verkehren, haben endlich einmal die wirklichen Gründe und Hintergründe, die den Artikelschreiber bewegen, aufgedeckt. Bisher habe ich ihn nur für einseitig eingestellt gehalten.

Schon die Tatsache, daß er die Häufung meiner amtlichen und vereinsmäßigen Funktionen im österreichischen Naturschutz betont aufzählt, ohne auch nur ein Wort zu erwähnen, daß ich seit Jahr und Tag alle diese Funktionen unter Aufopferung des größten Teiles meiner Freizeit, ohne jede Art von Entgelt, lediglich im Dienste der idealen Sache versee, spricht Bände. Als ich im Jahre 1913 die Naturschutzarbeit in Österreich begann — die kleinen, wenn auch wertvollen Vorarbeiten durch die Zoologisch-botanische Gesellschaft und den Verein Naturschutzpark waren ja in der Öffentlichkeit ohne Eindruck geblieben — wußten keine 100 Leute überhaupt, was das Wort Naturschutz bedeutet, wahrscheinlich auch Herr Dr. Schneider nicht.

Der Artikel greift gefällig und durchaus persönlich meine Stellung in der Frage der Vogelschutzgesetzgebung an. Es ist traurig, wenn jemand, der den Anspruch erhebt, für eine ideale Sache zu kämpfen, sich solcher Kampfmittel bedient, trifft aber in letzter Linie nur den, der sie verwendet.

Ich hoffe, später einmal, meine Stellung in der Frage des Vogelschutzes zusammenfassend klar umreißen zu können. Heute will ich mich damit begnügen, die größten Unrichtigkeiten des genannten Artikels festzuhalten. Der Artikelschreiber wirft mir vor, daß ich seinen „Kampf mit den Vogelliehabern“ im „Neuigkeits-

Weltblatt“, insbesondere den ersten Artikel eines Herrn Inspektor Rudolf Leger beeinflusst habe. Ich kenne Herrn Leger nicht einmal dem Namen nach und habe diesen Tageszeitungskampf in keiner Weise beeinflusst, zumal ich diese Zeitung nie zu Gesicht bekomme.

Er behauptet von mir ferner, ich hätte eine Anfrage des Herrn Oberbahnrates Lazar in der Hauptversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz, welche Vogelhändler Fangbewilligungen erhalten werden, „kleinlaut“ mit der Äußerung erwidert, „nicht Händler, sondern nur Mitglieder der Gesellschaft werden die Bewilligung erhalten“. Ich habe diese Äußerung nicht nur nicht kleinlaut, sondern mit allem Nachdruck abgegeben. Ja! Es sollen nur Mitglieder der Gesellschaft, deren sich Behörde und Gesellschaft sehr versichern werden, solche Bewilligungen erhalten, weil nur darin die Gewähr gelegen ist, daß der Vogelfang geregelt vor sich geht, und die „wilde“ Vogelstellerei mit ihren Schädigungen für den Naturschutz (und auch für den Tiererschutz) endlich einmal aufhört. Die aber blüht derzeit, seit Aufhebung des § 17 des Vogelschutzgesetzes über den Vogelfang, die Vogelhaltung und den Vogelhandel in ganz erschrecklichem Maße, weil sich niemand um die Fangplätze kümmert und mit jenen Mitteln gefangen wird, die nach der internationalen Vogelschutzkonvention besonders verpönt sind.

Der Verfasser behauptet weiters, daß die Vogelpflegereine in breiter Front in die „Österreichische Gesellschaft für Naturschutz“ eingetreten sind, daß ich Bindungen ihnen gegenüber eingegangen bin, daß ich einen „präsenlierten Wechsel“ einlösen muß.

Diese Verdächtigung kennzeichnet allein zur Genüge die Denkmungsart des Verfassers. Ist er sich überdies gar nicht der Lächerlichkeit seiner Behauptung bewußt? Oder doch? Die 42 Vereine, von denen jeder nur ein Mitglied bedeutet, sind bei der Zahl von 1400 Mitgliedern unserer Gesellschaft ein mehr als verschwindender Teil. Ein „Ruhhandel“, wie ihn mir die Denkmungsart des Herrn Dr. Schneider zumutet, hätte also auch bei dieser Art zu denken, keinen Sinn gehabt, abgesehen davon, daß mir die Mentalität von Börsenmaklern fremd ist. Nein, mein Herr, Bindungen bestanden nie und bestehen nicht. Sie können sich ja durch Rückfragen selbst überzeugen.

Doch hielt und halte ich es für falsch, Leuten, die eine Sache um ihrer selbst willen betreiben, von vornherein jeden guten Willen abzusprechen. Ebenso halte ich es für falsch, gesetzliche Maßnahmen anzuregen oder zu fördern, die uralten, im eigenen Volkskörper verwurzelten Sitten und Bräuchen zuwiderlaufen. Denn solche Gesetze lassen sich, wie das Beispiel der Aufhebung des § 17 des Vogelschutzgesetzes und ihrer Folgen beweist, niemals einhalten.

Deshalb habe ich die Leute herangezogen an uns, sie auf ihren guten Willen geprüft, sein Vorhandensein unter Mitberantwortung der Herren des Ausschusses, zu denen eine Reihe von prominentesten Persönlichkeiten, insbesondere der wissenschaftlichen Fachwelt gehören, festgestellt.

Ich gehe nun den beschrittenen Weg, voll überzeugt von seiner Richtigkeit. Ich finde mich dabei in Übereinstimmung nicht nur mit der überwiegenden Mehrzahl aller namhaften österreichischen und deutschen Vogelschützer, wie Baron Berlepsch, Frau Lina Hähle, der verdienstvollen Vorkämpferin des deutschen Bundes für Vogelschutz, Othmar Reiser, O. Fehringer, Alwin Voigt, M. Saffi u. v. a., sondern auch mit dem Führer der reichsdeutschen Naturschutzbewegung, Prof. Dr. Schönichen.

Ich weiß als Fachmann und Feldornithologe, daß dieser Standpunkt im Sinne des Naturschutzes und Vogelschutzes ist, und ich bin überzeugt, daß die Vogelpflege in deutschen Ländern, im Gegensatz zu den Ländern, die sie nicht

oder nahezu nicht kennen, wesentlich dazu beigetragen hat, die Kulturschande des Kleinvoegelessens rasch und gründlich zum Verschwinden zu bringen.

Von diesem Wege werden mich auch persönliche Anwürfe nicht abbringen. Solche Kampfmittel reichen ebensowenig an mich heran, wie mich Verdächtigungen von Menschen mit seelischen Wachstumshemmungen beleidigen können.

Damit ist die Sache für mich endgiltig erledigt, der Raum dieser Zeitschrift ist uns zu wertvoll.

Prof. Dr. G. Schleginger.

Razenfrage und Vogelhaltung in Deutschland. Wir entnehmen einem Aufsatz des Vorstandes der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, Prof. Dr. W. Schoenichen, im „Naturschutz“ nachfolgende unsere Leser sicherlich sehr interessierenden und dem Standpunkt unserer Gesellschaft völlig entsprechenden Ausführungen:

Die Razenfrage ist für die Freunde der Vogelhege seit langem brennend. Namentlich in manchen Städten hat sich während der letzten Jahrzehnte die Zahl der wilden oder halbverwilderten oder unbeaufsichtigt sich umhertreibenden Razen derart vermehrt, daß diese eine wahre Landplage geworden sind. Vielfach ist in Gärten, Anlagen, Parken, Friedhöfen, wo die Vogelwelt früher die günstigsten Lebensbedingungen gefunden hatte, eine weitgehende Verödung eingetreten, da die Razen unbarmherzig unter der Vogelbrut und unter den am Boden Futter suchenden Alten aufräumen. Diesen Übelständen sucht die Naturschutzverordnung dadurch zu begegnen, daß sie die Grundstückeigentümer, die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte ermächtigt, fremde, unbeaufsichtigte Razen, die während der Zeit vom 15. März bis 15. August und, solange der Schnee den Boden bedeckt, in Gärten u. dgl. getroffen werden, unverfehrt zu fangen und in Verwahrung zu nehmen. Der Fang muß binnen 24 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde und — wenn der Eigentümer der Raze bekannt ist — auch diesem angezeigt werden. Wenn der Eigentümer seine Raze nicht innerhalb weiterer drei Tage (gegen Zahlung eines Aufbewahrungsgeldes von 1.— Rm. für jeden angefangenen Tag) abholt, so ist die gefangene Raze an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, die sie auf Kosten des Eigentümers tötet oder sonst unschädlich macht. Wird ein und dieselbe Raze innerhalb eines Kalenderjahres das drittemal in der geschilderten Weise in Verwahrung genommen, so darf angenommen werden, daß dieses Tier der Vogelwelt in besonderem Maße schädlich ist oder daß der Eigentümer es an der erforderlichen Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres fehlen läßt. Eine solche Raze muß dann durch die Polizeibehörde unschädlich gemacht werden.

Über die Stubenvogelhaltung, über ihre Berechtigung und Zulässigkeit, ist während der letzten Zeit lebhaft gestritten worden. Viele Vertreter des Tierschutzes hegen die Meinung, daß nur solche Vögel gekäfigt werden dürfen, die — wie Kanarienvogel, Sittiche u. dgl. — seit langem in Gefangenschaft gehalten und fortgepflanzt worden sind. Demgegenüber halten zahlreiche Vogelliebhaber mit großer Zähigkeit an dem Anspruch fest, auch heimische Waldvögel zu pflegen. Es geschieht dies, weil für diese Volksgenossen, die größtenteils den Kreisen der Bergleute, der Heimarbeiter, der kleinen Gewerbetreibenden usw. angehören, der Umgang mit ihren gefiederten Freunden sozusagen eine letzte Bindung an die heimatliche Natur bedeutet. Diese Zusammenhänge durch ein allgemeines Käfigungsverbot zu lösen, kann in einer Zeit, wo die Verstädterung ohnehin immer mehr um sich greift, wohl kaum verantwortet werden; um so weniger, als es sich hier um einen uralten deutschen Volksbrauch handelt, der sich nicht mit einem Federstrich auslösen läßt. Die Naturschutzverordnung hat daher eine Anzahl von Vögeln für die Käfigung freigegeben; und zwar sollen diese Vögel künftig nicht mehr, wie bisher, aus dem Auslande, sondern aus dem Inlande beschafft werden. Es können daher einzelne besonders geeignete Personen die Erlaubnis erhalten, eine bestimmte Anzahl von

Vögeln an bestimmten Örtlichkeiten, zu bestimmten Zeiten zu fangen. Alle diese Vögel werden durch einen besonderen amtlichen, nur einmal verwendbaren Fußring gekennzeichnet. Das Halten von Vögeln, die diesen Fußring nicht besitzen, ist künftig verboten. Damit ist der Vogelstellerei, die bisher in manchen Gegenden noch sehr in Blüte gestanden hatte, ein für allemal der Boden entzogen. Gleichzeitig beseitigt der Ringzwang die mancherlei Mißstände und Unzuträglichkeiten, die bislang bei der Belieferung der Vogelhandlungen und der Vogelliebhaber zu Tage getreten sind. Dadurch wird die gesamte Vogelliebhaberei künftig auf eine streng legale Grundlage gestellt. Vielleicht werden manche Vertreter des Tierreiches der Meinung sein, daß diese Vorschriften den Wünschen der Vogelliebhaber zu weit entgegenkommen; sie mögen jedoch bedenken, daß alle bisherigen Verbote nicht haben verhindern können, daß die Vogelstellerei nach wie vor gedieh, und daß gerade die Heimlichkeit, mit der der Vogelfersand und der Vogelschmuggel früher betrieben wurde, zu riesigen Verlusten unter den gefangenen Tieren geführt hat. Nach der nunmehrigen Legalisierung der Vogelhaltung werden diese Ubelstände in Fortfall kommen.

Naturschutz.*)

In unserem Sinne.

Wieder zwei Entschließungen gegen die Pasterzentrafte. Unter ausdrücklichem Einverständnis der Vertreter der Stadtgemeinde Klagenfurt, der Kärntner Landesfachstelle für Naturschutz, der Kärntner Landeshauptmannschaft, des Heimatmuseums, des Ingenieurvereines, des Verschönerungsvereines, des Geschichtsvereines, der Sektion Klagenfurt und des Hauptauschusses des D. u. Ö. Alpenvereines wurde nachstehende Entschließung gefaßt:

„Die am 8. Mai 1936 tagende Hauptversammlung des Vereines Naturkundliches Landesmuseum in Klagenfurt legt gegen die durch die schwebenden Bauprojekte drohende Vernichtung der in naturwissenschaftlicher Hinsicht einzigartigen Gamsgrube wie gegen die Störung der großartigen Majestät der Pasterzentraflandschaft schärfste Verwahrung ein, umsomehr, als es sich hier um ein Gebiet handelt, das zur Genugtuung aller Heimatfreunde gemäß der Widmung des Grundeigentümers unter gesetzlichen Schutz und Schirm des Landes Kärnten gestellt wurde. Die Hauptversammlung ersucht daher die Kärntner Landeshauptmannschaft, den unverletzten Bestand des Naturschutzparkes an der Pasterze gegen jede Weg-, Straßen- und Seilbahnanlage aufrecht zu erhalten.“

Desgleichen hat der „Verein der Ingenieure in Oberösterreich“ in seiner Hauptversammlung am 8. Mai d. J. einstimmig beschloffen, sich dem Protest gegen die Erbauung einer Straße in der Freiwand des Pasterzentromes anzuschließen und hat diesen Beschluß der Akademie der Wissenschaften und dem Verbanne der österr. Ingenieur- und Architektenvereinigungen in Wien mitgeteilt. Unter einem hat er diesen Verband aufgefordert, sich dem Protest anzuschließen und auch andere Ingenieur-Vereinigungen aufgefordert, ein Gleiches zu tun.

Vom Schweizer Nationalpark. Wie dem Bericht für 1935 zu entnehmen ist, hat sich infolge mangelnden Entgegenkommens der Gemeinde Schuls der Nationalpark leider um die sogenannte Scarlreservation verringert; das Scarl-Tal wurde aber als eidgenössischer Jagdbannbezirk erklärt. Der Wildbestand des Parkes hat durch den schneereichen Winter etwas gelitten, kann aber

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsauschnitte
Die Schriftleitung.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [1936 7-8](#)

Autor(en)/Author(s): Schlesinger Günther

Artikel/Article: [Naturkunde: Kleine Nachrichten; Vogelkunde, Vogelschutz und Vogelpflege 137-141](#)